

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
des Kreises Herzogtum Lauenburg
für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung Kreis Herzogtum Lauenburg)**

Beschlossen vom Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg am 05.12.2019:

Ziffer VI. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen erhält mit Wirkung zum 01. Januar 2020 folgende Fassung:

VI. Papier, Pappen, Kartonagen, Sonstige Wertstoffe („Wertstoffbehälter“)

1. Für die Einsammlung von Papier, Pappen, Kartonagen (PPK) aus Haushaltungen stellt der Kreis der Auftraggeberin/dem Auftraggeber 240-Liter-Behälter (MGB 240) - sowie bei anerkanntem Bedarf im Geschloßwohnungsbau auch 1.100-Liter-Behälter (MGB 1.100) - in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Behälter werden grundsätzlich in 4-wöchentlichem Rhythmus entleert.
- 2.1 Sonstige Wertstoffe aus Haushaltungen (stoffgleiche Nichtverpackungen) werden gemeinsam mit den zur Entsorgung anfallenden Verkaufsverpackungen gesammelt. Hierzu werden der Auftraggeberin/dem Auftraggeber 240-Liter-Behälter (MGB 240) - sowie bei anerkanntem Bedarf im Geschloßwohnungsbau auch 1.100-Liter-Behälter (MGB 1.100) – („Wertstoffbehälter“) in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt. Die Behälter werden grundsätzlich 2-wöchentlich entleert.
- 2.2 In bestimmten Gebieten, in denen die Aufstellung von Behältern für die Sammlung – insbesondere wegen eingeschränkter Platzverhältnisse – nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann von den Entsorgungsträgern anerkannt und festgelegt werden, dass die Sammlung der Verpackungen und sonstigen Wertstoffe durch „Sacksammlung“ erfolgt. In diesem Fall werden der Auftraggeberin/dem Auftraggeber dazu Sammelsäcke in ausreichender Stückzahl zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Soweit die Auftraggeberin/der Auftraggeber keinen Wertstoffbehälter nutzen möchte, kann sie/er die sonstigen Wertstoffe und Verpackungen in haushaltsüblicher Art und Menge in handelsüblichen Abfallsäcken verpackt auf den AWSH-Recyclinghöfen anliefern.
3. Für die Benutzung, Befüllung und Bereitstellung dieser Behälter finden die Regelungen für Restabfallbehälter nach diesen AGB sowie nach der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung) analoge Anwendung.
4. Die Anzahl der bereitgestellten Sammelbehälter muss in einem angemessenen Verhältnis zum bereitgestellten Behältervolumen für Restabfälle stehen.

Ausgefertigt:

Ratzeburg, den 06.12.2019

**Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
gez.**

Dr. Christoph Mager